

Beschluss

2017/08

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

2.

Beteiligter zu 2.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2017/08

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende

Namen der Beisitzer

Im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 12. Juli 2017 beschlossen:

- 1. Die Beteiligten zu 1. und 2. werden jeweils mit einem Verweis für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2. am 19.12.2016 mit dem Produkt FGBL MAR17 belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Den Beteiligten wird ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und 4 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (d.h. ein Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität) vorgeworfen.

Streitgegenstand des Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2. am 19.12.2016. Dieses stellt sich nach den Ermittlungen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (Hüst) wie folgt dar:

Um 8:10:13:073 Uhr stellte der Beteiligte zu 2. zwei Kaufaufträge über 5 und 60 Kontrakte zum Preis von 162,23 € ein.

Um 8:10:13:295 Uhr stellte dieser auf der Gegenseite eine Verkaufsoorder über 1000 Kontrakte zum Preis von 162,25 ein.

Um 08:10:13:638 Uhr wurde die Kauforder über 5 Kontrakte vollständig, die über 60 Kontrakte mit 27 Kontrakten teilausgeführt.

Um 08:10:14:276 Uhr wurde die Verkaufsoorder über 1000 Kontrakte ohne Ausführung gelöscht.

Auf Anfrage der Hüst erläuterte die Beteiligte zu 1., die Verkaufsoorder über 1000 Kontrakte sei als Service für ihre Kunden gedacht gewesen. Dem Markt sei damit Liquidität zur Verfügung gestellt worden. Wenn derartige Orders nicht ausgeführt würden, würden sie in der Regel von den betroffenen Händlern zurückgezogen.

Diese Orders, wie auch die vorliegende, könnten allerdings als potenziell manipulativ angesehen werden, da sie nicht ausgeführt worden seien.

Die Geschäftsführung habe deshalb beschlossen, dass die Händler derartige Orders nicht mehr eingeben sollten. Seit dem 17.01.2017 seien keine derartigen Orders mehr platziert worden. Es sei zu bedenken, dass derartige Orders nur an 48 Tagen und nur von 4 Händlern eingegeben worden seien.

Sie nehme ihre regulatorischen Verpflichtungen sehr ernst und bedauere die Angelegenheit.

Unter dem 24. April 2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung Eurex Deutschland über den oben geschilderten Sachverhalt. Sie wertete das oben beschriebene Handelsszenario als Eingabe einer Order ohne Handelsinteresse und als irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage und somit als Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland und Eurex Zürich.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wertete die Ordereingabe des Beteiligten zu 2. ebenfalls als Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und Abs.4 BörsO und leitete durch Abgabe des Vorgangs an den Sanktionsausschuss das vorliegende Sanktionsverfahren ein.

Im Sanktionsverfahren vertiefen die Beteiligten das Vorbringen aus dem Auskunftsverfahren der Hüst unter ausführlicher rechtlicher Stellungnahme mit dem Ergebnis, dass ihrer Meinung nach die Sanktionsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz. Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1. ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 4 S 1 Börsengesetz die zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2. ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1. das Handeln des Beteiligten zu 2. als eine für sie tätige Person im Sinne der Vorschrift zurechnen lassen muss.

Börsenrechtliche Vorschriften in diesem Sinn sind die Regelungen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Börsenordnung.

Nach § 17 Abs. 3 Börsenordnung ist es Handelsteilnehmern untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben.

Nach § 17 Abs. 4 Börsenordnung ist es einem Handelsteilnehmer unter anderem untersagt, Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend unter anderem Angebot und Nachfrage von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu

beeinflussen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Eingabe und Löschung der Verkaufsoffer von 1000 Kontrakten durch den Beteiligten zu 2. erfüllt die Sanktionierungsvoraussetzungen. Die gegenteiligen diesbezüglichen Ausführungen im Sanktionsverfahren vermögen nicht zu überzeugen.

Die Eingabe war geeignet, irreführend bei anderen Handelsteilnehmern den Eindruck zu erwecken, dass ein erhöhtes Angebot in dem streitgegenständlichen Produkt vorlag, um so die Handelsbereitschaft für die zuvor eingegebenen zwei Orders zu 5 bzw. 60 Kontrakten zu erhöhen.

Es ist davon auszugehen, dass beim streitgegenständlichen Produkt Orders mit Volumina von ein- oder zweistelligen Kontrakten gehandelt werden. Die Eingabe eines Volumens im 4-stelligen Bereich signalisierte ein Handelsinteresse, das nicht bestand, und war damit geeignet, Angebot und Nachfrage irreführend zu beeinflussen. Ob andere Marktteilnehmer auf die großvolumige Order reagiert haben, ist entscheidungsunerheblich. Es liegt jedenfalls die Täuschung über die wahre Orderlage vor, um den vorangehenden Abschluss tätigen zu können.

Deshalb wurde diese Order auch unmittelbar nach der Ausführung bzw. Teilausführung der zuvor eingegebenen zwei Orders gelöscht. Es ist bemerkenswert, dass die Order mit 1000 Kontrakten lediglich 1 Sekunde im Orderbuch gestanden hat, wobei der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Eingabe und der Löschung nach Ausführung der kleineren Kontrakte das fehlende Handelsinteresse erweist.

Es kann auch nicht von einer vereinzelter Ordereingabe mit Handelsabsicht ausgegangen werden.

Die Beteiligte zu 1. selbst hat das vorliegende Handelsverhalten als mehrmals von mehreren Händlern durchgeführt zugegeben. Deshalb ist von einer Handelsstrategie auszugehen, die die Annahme einer Handelsabsicht ausschließt.

Der Beteiligte zu 2. hat beide Sanktionierungstatbestände zumindest fahrlässig erfüllt.

Er musste die Regelungen des § 17 Börsenordnung kennen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. 2 S 1 Börsengesetz heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art und Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Beteiligte zu 1. hat nach unwidersprochenem Vortrag die streitgegenständliche Handelsstrategie durch Anweisung aller beteiligten Händler unmittelbar nach Anfrage durch die Hüst unterbunden. Dies erhärtet ihre Einlassung, sie nehme die Handelsregularien ernst. Sie hat die Vorkommnisse zugegeben und somit weitere aufwändige Sachverhaltsaufklärungen erspart sowie ihr Fehlverhalten bedauert.

Durch die Ordereingaben des Beteiligten zu 2. ist den übrigen Marktteilnehmern ein finanzieller Verlust nicht nachweislich entstanden, die Beteiligten haben sich nicht nachweislich einen finanziellen Vorteil zu Lasten des Marktes verschafft.

Die Einlassung der Beteiligten, man habe Liquidität zur Verfügung stellen wollen, kann allerdings nicht zu ihren Gunsten gewertet werden. Die Eingabe von Orders ohne Handelsabsicht erzeugt keine wünschenswerte Liquidität.

In die Entscheidung miteingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Börsenhandel.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahmen angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des einmaligen Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2. gestanden hätte.

Unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Börsenverordnung) erscheint das Belegen mit einem Verweis angemessen und ausreichend, um derartige Verstöße künftig zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4 S1 und Abs. 5 S 1 BörsVO.

Die Festsetzung der Gebühr folgt aus § 32 Abs. 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz. Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (vergleiche § 3 Abs. 1 S 2 des Gesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland